

Besuch in der JVA Diez (ab 01.05.2025)

1. Besuchsdauer

Die Regelbesuchszeit beträgt bis zu zwei Stunden monatlich.

Auf die Regelbesuchszeit werden nicht angerechnet:

- Besuche von eigenen Kindern der Gefangenen unter 18 Jahren bis zu zwei Stunden im Monat und
- Langzeitbesuche (nur geeignete Gefangene)

Die Besuchszeit kann stundenweise (nur volle Stunden) auf mehrere Tage im Monat verteilt werden. Die maximale Besuchsdauer eines einzelnen Besuchs beträgt längstens zwei Stunden.

Zudem können bis zu zwei Stunden Videogespräche, über Microsoft Teams, im Monat durchgeführt werden. Die Termine sind 30 Minuten und werden auf mehrere Tage im Monat verteilt.

Die Videotelefonie wird derzeit nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

2. Besuchszeiten:

Regelbesuche an Tischen mit Ordnungsscheibe (Regelbesuchsform) und an Tischen ohne Ordnungsscheibe (offene Tischordnung) werden an unterschiedlichen Tagen angeboten.

Besuche an Tischen mit Trennvorrichtung (Trennscheibenbesuche) sind an allen Besuchstagen möglich.

Die Regelbesuchszeiten gelten auch für Verteidiger- oder Rechtsanwaltsbesuche. In begründeten Ausnahmefällen sind Verteidigerbesuche auch an anderen Tagen nach Voranmeldung möglich.

Regelbesuchszeiten:

Dienstag und Mittwoch	von 09:30 Uhr bis 15:30 Uhr
1. und 3. Donnerstag im Monat	von 13:15 Uhr bis 20:15 Uhr

Langzeitbesuche:

Dienstag und Mittwoch	von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr von 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Videotelefonie (Skype):

Montag	von 09:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr
2. und 4. Donnerstag im Monat	von 13:15 Uhr bis 20:15 Uhr

Feiertage	von 09:45 Uhr bis 15:15 Uhr
-----------	-----------------------------

3. Terminvereinbarung:

Besuche sind vorab telefonisch ausschließlich unter der Rufnummer
06432-609-553
zu folgenden Zeiten zu vereinbaren:

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 13:30 Uhr 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Besuche können nur dann vereinbart werden, wenn der Anrufer die Buchnummer des Inhaftierten nennen kann. Ohne Angabe der Buchnummer können, aus Datenschutzgründen, keine Terminierungen stattfinden.

Besuche können für den laufenden Monat (jedoch nicht für den Tag des Anrufs und den Folgetag) und den kommenden Monat vereinbart werden.

Es sind alle Besucher anzugeben. Besucher, die nicht angemeldet sind, werden nicht eingelassen.

Bereits angemeldete Besuche sind rechtzeitig abzusagen, wenn Sie nicht wahrgenommen werden können, da ansonsten die Besuchszeit verfällt.

Hinweis zu Teams:

Nach dem Wegfall von Skype wird die Videotelefonie bis zum 01.05.2025 auf Microsoft Teams umgestellt.

Im Rahmen der Beaufsichtigung durch Bedienstete der JVA Diez kann die Bildübertragung stichprobenweise überwacht werden. Bei der Herstellung der Verbindung muss ein Ausweisdokument zur Feststellung der Identität in die Kamera gehalten werden. Konferenzgespräche, auch mit Hilfe weiterer Medien, das Anfertigen von Screenshots oder Bildern und das Entblößen vor der Kamera sind nicht gestattet. Zudem kann, auch zum Schutz Ihrer Sicherheit, nicht gestattet werden, dass die Videotelefonie während des Fahrens mit einem KFZ (auch als Beifahrer) durchgeführt wird.

4. Besuchszulassung:

Zum Besuch können grundsätzlich nur bis zu drei Personen zugelassen werden.

Minderjährige sind von einer personensorgeberechtigten Person, einer durch Personensorgeberechtigten beauftragten volljährigen Person oder von Beauftragten eines Jugendamts zu begleiten. Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen Angehörige nach Einzelfallprüfung ohne Begleitung besuchen.

5. Besuchsabwicklung:

Ohne gültigen amtlichen Ausweis ist ein Einlass nicht möglich. Dies gilt auch für

Kinder ab vier Jahren. Bei Kleinkindern bis zu vier Jahren ist ein Einlass nur bei Vorlage zumindest einer Geburtsurkunde möglich.

Jede Besucherin und jeder Besucher der Anstalt hat sich einer Personenkontrolle (wie am Flughafen) zu unterziehen. Bei Verweigerung dieser Personenkontrolle ist ein Einlass nicht möglich.

Vor und innerhalb der Anstalt sowie im Besuchsraum erfolgt eine Überwachung auch per Kamera.

Es dürfen keine Gegenstände (Uhren, Schreibgeräte, elektronische Geräte und mobile Geräte zur funkbasierten Informationsübertragung) mit eingebracht werden. Zur Lagerung von Taschen, Handys etc. sind die Schließfächer vor der Anstalt zu nutzen. Sollte die Mitnahme von Medikamenten erforderlich sein, ist dies an der Pforte anzugeben.

Windeltragende Säuglinge oder Kleinkinder sind vor dem Besuch unter Beaufsichtigung durch Bedienstete umzuwickeln. Windeln werden von der Anstalt zur Verfügung gestellt. Die Mitnahme von Babytragen ist nicht gestattet. Die Anstalt stellt hierfür eigene Babytragen bzw. Tragetücher zur Verfügung.

Mäntel, Jacken, Parkas, etc. dürfen nicht mit in den Besuchsraum genommen werden. Im Eingangsbereich der Pforte stehen hierfür Schließfächer zur Verfügung.

Der körperliche Kontakt zwischen besuchten Personen sowie Besucherinnen und Besuchern ist während eines beaufsichtigten Besuchs (Ordnungsscheibe) nicht erlaubt. Im Rahmen der Begrüßung bzw. der Verabschiedung ist ein kurzer Körperkontakt in Form einer Handschlags, einer Umarmung oder eines Kusses gestattet.

Bei der offenen Tischordnung sind Körperkontakte gestattet (ausschließlich oberhalb der Kleidung und nicht im Intimbereich).

Für die Nutzung der Warenautomaten im Besuchsraum dürfen entsprechend der beantragten Besuchslänge nachstehende Geldbeträge (ausschließlich Münzgeld) mit eingebracht werden:

Stunden/ Besucher	1 Besucher	2 Besucher	3 Besucher
1 Stunde	10 Euro	12 Euro	14 Euro
2 Stunden	12 Euro	16 Euro	20 Euro

Die gekauften Waren müssen während des Besuchs verzehrt werden. Im Rahmen des Ordnungsscheibenbesuchs ist nur der getrennte Verzehr erlaubt (nach Öffnen der Waren ist eine Übergabe nicht gestattet) Der Besucher kann nicht verzehrte Waren mit aus der Anstalt nehmen. Eine Übergabe nicht verzehrter Waren an den Gefangenen ist nicht gestattet.

6. Sonstiges

Die Bediensteten stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.

Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen möglich.